



Kolumne von Mag. Nevena M. Shotekova-Zöchling

Rechtsanwältin – spezialisiert auf Unternehmensrecht,
Vertragsrecht und Gesellschaftsrecht

E-Mail: shotekova@advokat-wien.at, www.advokat-wien.at

Gefälschte E-Mails, echtes Geld – wenn eine Überweisung ins Leere geht

Eine vermeintlich gewöhnliche Geschäftstransaktion, die tagtäglich stattfindet: Ein Unternehmen bestellt Ware bei einem langjährigen Lieferanten, erhält die Rechnung per E-Mail und überweist den Betrag. Was passiert aber, wenn eine solche, zunächst unauffällig wirkende Rechnung nicht vom Geschäftspartner stammt, sondern von einem Betrüger, der sich unbemerkt in den E-Mail-Verkehr eingeschaltet hat? Exakt dieser Vorfall war Gegenstand einer Entscheidung des OGH vom 14. 01. 2025 zu GZ 8 Ob 121/24p: Eine in Frankreich ansässige Verkäuferin, die im Metallhandel tätig ist, lieferte Titanspäne an eine österreichische Käuferin, wobei die Lieferung ordnungsgemäß an eine Tochtergesellschaft der Käuferin erfolgte. Der Kaufpreis in Höhe von 84.607,60 Euro wurde in Rechnung gestellt. Nachdem eine erste Überweisung aufgrund einer Fehlermeldung nicht durchgeführt werden konnte, ersuchte die Käuferin die Verkäuferin um eine Kontobestätigung, die ihr daraufhin übermittelt wurde.

Kurze Zeit später erhielt die Käuferin jedoch mehrere E-Mails, die zwar scheinbar von der Verkäuferin stammten, tatsächlich aber von einem unbekanntem Dritten versendet wurden. Der Täter hat es geschafft, sich in den bestehenden E-Mail-Verkehr einzuschleusen, den Anhang (insbesondere die Kontodaten) zu manipulieren und die gefälschte Nachricht weiterzuleiten. Die Käuferin überwies das Geld auf ein ausländisches Konto und der Betrag verschwand.

Infolge wurde die Käuferin erneut zur Zahlung aufgefordert. Sie argumentierte, dass sie die Zahlung bereits getätigt hat und offenbar auf eine Täuschung hereingefallen sei, weshalb sie nicht für den erneuten Betrag verantwortlich gemacht werden könnte.

Der OGH entschied jedoch in der obgenannten Entscheidung zugunsten der Verkäuferin und verpflichtete die Käuferin zur erneuten Zahlung des Betrages. Der Fall wirft die spannende Frage auf, wer die Gefahr schließlich trägt, wenn ein Dritter in den digitalen Zahlungsverkehr derart eingreift? Der OGH stellte klar, dass grundsätzlich der Schuldner die Gefahr trägt, bis der geschuldete Betrag tatsächlich beim Gläubiger eingegangen ist. Eine Zahlung an einen unbekanntem Dritten, selbst wenn sie auf einer Täuschung beruht, befreit den Schuldner nicht von seiner ursprünglichen Zahlungspflicht.

Besonders hervorzuheben ist die Betonung des OGH auf die Sorgfaltspflicht der Käuferin. Obwohl der Täter technisch geschickt vorging, zeigten die Umstände des Falles auch erkennbare Warnzeichen. Der OGH stellte fest, dass die Käuferin nicht ausreichend Kontrollmechanismen eingesetzt hat und forderte, dass bei der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel angemessene Schutzvorkehrungen getroffen werden müssen.

Das Urteil möge als Weckruf dienen! Es zeigt, dass die Digitalisierung des Geschäftsverkehrs nicht nur mit Effizienz, sondern auch mit einer gesteigerten Verantwortung einhergeht. Eine unterlassene Sorgfalt bei der Sicherstellung der Identität von Zahlungsempfängern kann nicht auf Kosten des anderen gehen. E-Mail-Spoofing ist kein theoretisches Risiko mehr, sondern eine Realität, mit der Unternehmen rechnen müssen, vor allem angesichts der oft schwierigen Strafverfolgbarkeit im Ausland. Und: Das Urteil mahnt, dass nicht nur die Technologie, sondern auch der Mensch hinter der Technik seine Verantwortung wahrnehmen muss.

Anm. Red.: Teil 2 der in Austromatisierung 2/2025 erschienenen Kolumne zum Thema »Wie errichte ich ein Testament in Österreich?« folgt aus Aktualitätsgründen (neues OGH-Urteil in Sachen Testamentsauslegung wird erwartet) erst in einer der nächsten Ausgaben.